



An das
Bundesverwaltungsgericht
Erdbergstraße 192–196
1030 Wien

Stellungnahme zu 

Sehr geehrte 

ich bedanke mich höflichst für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Diese lautet wie folgt:

1. Angebliche Verspätung

Mit Erstaunen muss ich feststellen, dass die Beschwerdegegnerin der Meinung ist, dass ich meinen Antrag auf Entscheidung der Streitigkeit nach § 14 Abs. 2 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) verspätet gestellt hätte. Diesen Vorwurf weise ich kategorisch zurück.

Das IFG sieht in § 14 Abs. 2 folgende Fristenregelung vor: „Wurde die begehrte Information nicht erteilt, kann der Informationswerber binnen vier Wochen nach Ablauf der Frist zur Informationserteilung einen Antrag auf Entscheidung der Streitigkeit durch das Verwaltungsgericht stellen“.

Die gesetzliche Grundlage ist hier eindeutig: Es gibt die Frist zur Informationserteilung von „vier Wochen nach Einlangen des Antrages beim zuständigen Organ“ (§ 8 Abs. 1 IFG). *Nach Ablauf dieser Frist* folgt die Frist zur Stellung des Antrags auf Entscheidung der Streitigkeit beim zuständigen Verwaltungsgericht. Diese beträgt weitere vier Wochen *nach Ablauf der Frist zur Informationserteilung*. Der Wortlaut des Gesetzes lässt hier überhaupt keine Zweifel offen.

Beim Informationsfreiheitsgesetz handelt es sich um die einfachgesetzliche Ausgestaltung des verfassungsmäßigen Grundsatzes der Informationsfreiheit nach Art. 22a B-VG sowie dem Recht auf Zugang zu Informationen nach Art. 10 EMRK. Dieses Grundrecht kommt

allen Bürgerinnen und Bürgern zu, unabhängig ihres juristischen Vorwissens. Es muss gewährleistet sein, dass wenn eine Bürger:in dieses Grundrecht auf Informationsfreiheit einfordert und dazu das diesbezügliche Gesetz in der geltenden Fassung liest und es entlang des normalen Gebrauchs der deutschen Sprache interpretiert und anwendet, ihr Recht auf Informationsfreiheit auf jeden Fall gewahrt bleibt.

Wenn die Beschwerdegegnerin also nun in ihrer Stellungnahme vom 2.3.2026 schreibt, „[f]ristauslösend [wäre] der Erhalt der Mitteilung des Informationspflichtigen über die Nichterteilung der begehrten Information“, dann widerspricht dies nicht nur eindeutig dem Wortlaut des § 14 Abs. 2 IFG, sondern auch dem Geist des Grundrechts auf Informationsfreiheit, und ist darüber hinaus rechtsschutzfeindlich, da es einer normalen Bürger:in verunmöglicht wird, ihre Rechte gegenüber der privaten Informationspflichtigen durchzusetzen. Gerade bei Informationsfreiheitsanliegen muss der Grundsatz, dass eine Bürger:in den Rechtsschutz im Verwaltungsverfahren selbst und ohne rechtsfreundliche Vertretung genießen können muss, besonders geschützt werden.

Eine grundrechtskonforme Auslegung des IFG kann nur zum Schluss kommen, dass wenn im Gesetz steht, dass die Frist zur Inanspruchnahme des Rechtsmittels vier Wochen *nach Ablauf der Frist zur Informationserteilung* beträgt, wobei die Frist zur Informationserteilung selbst vier Wochen (ohne Berücksichtigung einer allfälligen Verlängerung) beträgt, summa summarum eine Frist von *acht Wochen nach Einlangen des ursprünglichen IFG-Begehrens* anzuwenden ist.

Des Weiteren bitte ich Folgendes zu beachten: Das verfassungsmäßig geschützte Recht auf Informationsfreiheit erstreckt sich aus gutem Grund auch auf private Unternehmungen der öffentlichen Hand. Nur so kann garantiert werden, dass Verwaltungstransparenz nicht durch die Auslagerung von Tätigkeiten umgangen werden kann. In diesem Sinne sind private Informationspflichtige de facto staatlichen Institutionen gleichgestellt. Dies ist auch im IFG konkret festgehalten (sinngemäße Anwendung der Verfahrensbestimmungen nach § 13 Abs. 1 IFG).

Diese Gleichstellung zieht sich durch die Genese des Gesetzes, die Begrifflichkeiten, etc. So bezeichnen Sie in Ihrem Schreiben vom 3.3.2026, in dem Sie mich über die Möglichkeit zum Parteiengehör informieren, selbst: „Das Bundesverwaltungsgericht übermittelt in der Beilage die Stellungnahme der belangten *Behörde* vom 2. März 2026.“

Für Sie wie für mich ist es offensichtlich, dass die ÖBB Infra AG in Sachverhalten wie dem vorliegenden de facto wie eine Behörde zu behandeln ist. Somit unterliegt sie auch der Manuduktionspflicht.

Hätte mich die ÖBB Infra AG in ihrem ablehnenden Schreiben vom 3.11.2025 über meine verfügbaren Rechtsmittel belehrt und die ihrer Meinung nach anzuwendende Frist informiert, so hätte ich erfahren, dass die ÖBB Infra AG die Fristenregelung rechtswidrig anders auslegt

als es der Wortlaut vorsieht. Nur in diesem Falle wäre ich in der Lage gewesen, den Antrag früher einzubringen, um hinsichtlich der Frist über jeden Zweifel erhaben zu sein.

Dies war jedoch nicht der Fall. In diesem Sinne war es mir nicht zumutbar, eine andere Frist als den ohnehin rechtmäßigen 14.12.2025 anzunehmen. Mein Antrag wurde so oder so am 4.12.2025 fristgerecht eingebracht.

Wie bereits festgehalten, setzt die Anwendung des Grundrechts auf Informationsfreiheit keine juristischen Kenntnisse voraus. Noch weniger kann vorausgesetzt werden, dass eine einfache Bürger:in alle Verfahren zum IFG verfolgt. Wenn die Beschwerdegegnerin aber hier zwei erstinstanzliche Beschlüsse als Begründung heranzieht, dann ist es mir nun auch ohne juristischem Fachwissen möglich, eine gezielte Recherche durchzuführen und dem nach besten Wissen und Gewissen Folgendes entgegenzuhalten:

Das LVwG Niederösterreich hält im Rechtssatz zu LVwG-AV-1158/001-2025 klar fest, „§ 14 Abs 2 IFG stellt auf den Ablauf der Frist ab und nicht auf die Nichterteilung der Information“ und begründet dies unter anderem wie folgt: „Für die zwar denkbare, aber rechtsschutzfeindliche Auslegung, mit der Mitteilung der Nichterteilung der Information laufe die Frist nicht mehr und sei somit abgelaufen, gibt es soweit ersichtlich keine Anhaltspunkte“.

In der einschlägigen Literatur findet sich zunächst *Dworschak* in *Bußjäger/Dworschak*, Informationsfreiheitsgesetz § 14 Rz 27: „Die Anrufung des Verwaltungsgerichts mittels »Antrag auf Entscheidung der Streitigkeit durch das Verwaltungsgericht« ist nach der Regelung des § 14 Abs 2 IFG nur in einem Zeitfenster von vier Wochen nach Verstreichen der in § 8 IFG grundgelegten Fristen möglich (also im Regelfall nach Verstreichen von vier Wochen ab Einlangen des initialen Informationsbegehrens bei der Stiftung, der Anstalt, dem Fonds oder der Unternehmung).“

Gleich beantwortet die Frage außerdem auch *Miernicki* in *Miernicki*, IFG - Informationsfreiheitsgesetz § 14 IFG K 9, der den Antrag auf Entscheidung der Streitigkeit zwar schon ab der Verweigerung der Information für zulässig erachtet, sich jedoch an den (ohnehin eindeutigen) Wortlaut des § 14 Abs. 2 erster Satz IFG hält und dazu schreibt: „Die Frist zur Antragstellung selbst läuft aufgrund der ausdrücklichen Anordnung des § 14 Abs 2 erst ab Ablauf der Frist zur Informationsgewährung. Wird somit zB bereits zwei Wochen nach Einlangen des Informationsbegehrens bekanntgegeben, dass die Information verweigert wird, beginnt die Frist zur Antragstellung erst nach Ablauf der vierwöchigen Frist zur Informationserteilung.“

Des Weiteren ist festzuhalten, dass es sich beim Beschluss des BVwG vom 22.12.2025 (W274 2328609-1/2E) um einen gänzlich anderen Sachverhalt handelt, weil der Antrag auf jeden Fall außerhalb der Frist war.

Zum anderen von der Beschwerdegegnerin ins Treffen geführten Beschluss des BVwG vom 11.11.2025 (W274 2323801-1/2E) weise ich darauf hin, dass genau in dieser Frage eine Revision anhängig ist.

2. Angebliche Befreiung von der Informationspflicht gemäß IFG

Noch einmal erstaunlicher ist die Argumentation der Beschwerdegegnerin in Punkt 2. Zunächst halte ich fest, dass die ÖBB Infrastruktur AG mit Schreiben vom 3.11.2025 die grundsätzliche Anwendbarkeit und Informationspflicht gemäß IFG bereits schriftlich anerkannt hat: „Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) macht Informationen von informationspflichtigen Stellen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen allgemein zugänglich. Im Rahmen ihrer privatwirtschaftlichen Tätigkeit stellen die Unternehmen des ÖBB-Konzerns Informationen aus ihrem Geschäftsbereich auf schriftlichen Antrag zur Verfügung (§ 13 Abs 1 IFG), sofern keine gesetzlichen Ausnahmen vorliegen und die beantragte Information vorhanden und verfügbar ist (§ 2 Abs 1 IFG). Die von Ihnen begehrten Informationen sind in der angefragten Form nicht vorhanden. Das IFG verpflichtet die ÖBB-Infrastruktur AG nicht zur Erstellung neuer Unterlagen. Zudem würde eine solche Erstellung einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen. Das von Ihnen gestellte Informationsbegehren ist daher leider abzuweisen.“

Wenn die Informationspflicht nicht bestünde, gäbe es auch kein Informationsbegehren, das die Beschwerdegegnerin mit diesem Schreiben hätte abweisen können.

Dass sich die ÖBB-Infrastruktur AG an die Informationspflicht gebunden fühlt, ist auch durch schlüssige Handlung in anderen Verfahren hinsichtlich Informationsfreiheitsbegehren belegt. Beispielsweise schreibt die Beschwerdegegnerin in einem Schreiben vom 27.1.2026 hinsichtlich eines IFG-Begehrens zur „Übermittlung der vertraglichen Grundlage für die öffentliche Nutzung [eines] Weges als Geh/Radweg sowie der Erhaltung/Wartung [eines] Weges“¹ wie folgt: „vielen Dank für Ihr Informationsbegehren [...] Fristgerecht erteilen wir Ihnen die beantragte Information in beehrter Form mittels PDF des zugrunde liegenden Vertrags.“²

Es sei auch explizit darauf hingewiesen, dass dieses Schreiben von der „ÖBB Infrastruktur AG - Informationsbegehren“ gezeichnet wurde. Die Beschwerdegegnerin sieht also die organisatorische Notwendigkeit, eine eigene Abteilung „Informationsbegehren“ zu unterhalten. Wenn sie keiner Informationspflicht unterläge, wozu?

¹ Anfrage vom 18.1.2026, veröffentlicht auf [FragDenStaat.at](https://fragdenstaat.at/anfrage/geh-radweg-wienzeile-purkersdorf-nutzungsvereinbarungen-erhaltung/#nachricht-12425) unter <https://fragdenstaat.at/anfrage/geh-radweg-wienzeile-purkersdorf-nutzungsvereinbarungen-erhaltung/#nachricht-12425> (abgerufen am 6.3.2026)

² Schreiben vom 27.1.2026, veröffentlicht auf [FragDenStaat.at](https://fragdenstaat.at/anfrage/geh-radweg-wienzeile-purkersdorf-nutzungsvereinbarungen-erhaltung/12594/anhang/20250127-anschreiben-oebb_geschwaerzt.pdf) unter https://fragdenstaat.at/anfrage/geh-radweg-wienzeile-purkersdorf-nutzungsvereinbarungen-erhaltung/12594/anhang/20250127-anschreiben-oebb_geschwaerzt.pdf (abgerufen am 6.3.2026)

Auch auf der Website der Beschwerdegegnerin gibt es einen eigenen Punkt „Informationsfreiheitsgesetz“, wo auf ein spezielles Kontaktformular zur Eingabe von IFG-Begehren verlinkt wird³.

Des Weiteren ist auch hier der Wortlaut des IFG in § 13 Abs. 3 eindeutig: „Ausgenommen von der Informationspflicht nach diesem Bundesgesetz sind börsennotierte Gesellschaften sowie rechtlich selbständige Unternehmungen, die auf Grund von Beteiligungen oder sonst unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss einer börsennotierten Gesellschaft stehen (abhängige Unternehmungen).“

Die ÖBB Infrastruktur AG ist eine 100-Prozent-Tochter der ÖBB Holding AG. Diese steht zu 100 Prozent im Eigentum der Republik Österreich. Weder die ÖBB Infrastruktur AG noch die ÖBB Holding AG sind börsennotiert.

Die Argumentation der Beschwerdegegnerin ist absolut an den Haaren herbeigezogen und widerspricht dem erklärten Ziel des IFG: „Staatliches Handeln soll für jedermann weitestgehend transparent gemacht, der Zugang des Einzelnen zu staatlichen Informationen erleichtert und jener zu staatsnahen unternehmerischen Informationen eröffnet werden“ (Erster Absatz letzter Satz in den Erläuterungen zum IFG).

Hinsichtlich der Entscheidung des LVwG Vorarlberg vom 24.10.2025 (LVwG-488-1/2025-R22) darf ich auf das anhängige Verfahren zu VfGH E 3982/2025 hinweisen.

3. Angeblich rechtmäßige Abweisung

Kommen wir nun zur inhaltlichen Auseinandersetzung: Unstrittig ist, dass der Beschwerdegegnerin die von mir begehrten Informationen aus betrieblichen Gründen zwangsläufig zur Verfügung stehen. Wie die Beschwerdegegnerin ausführt, werden diese Informationen sowohl in der Form der La-Heft als auch in maschinenlesbarem Format den Triebfahrzeugführer:innen zur Verfügung gestellt. Dies umfasst auch die Mitarbeiter:innen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen außerhalb der ÖBB Holding AG, da diese Informationen für den sicheren Betrieb von Verkehrsangeboten im Schienennetz der ÖBB Infrastruktur AG unabdingbar sind.

Für diesen Abruf stellt die ÖBB Infrastruktur AG passende Schnittstellen zur Verfügung, damit die jeweils aktuellen Langsamfahrstellen (La) abgerufen werden können. Um diese Schnittstellen betreiben zu können, ist es logischerweise notwendig, ein passendes Computersystem zu betreiben, das die Verarbeitung und das Abrufen der gewünschten Informationen ermöglicht. Folglich sind die Informationen für die ÖBB Infrastruktur AG zwangsläufig verfügbar.

³ „Informationsfreiheitsgesetz“ unter infrastruktur.oebb.at/de/kontakt (abgerufen am 6.3.2026)

Es ist davon auszugehen, dass die Informationen zur La in einem sogenannten Geografischen Informationssystem (GIS) abgebildet sind. Ein GIS dient der strukturierten Speicherung, Verwaltung und Verarbeitung von Informationen mit geografischem Bezug, sodass diese eindeutig bestimmten Orten zugeordnet werden können. Dadurch lassen sich etwa Streckeninformationen gezielt einzelnen Abschnitten des Streckennetzes zuweisen. Gleichzeitig ermöglichen solche Systeme, die gespeicherten Daten in unterschiedlichen Detailgraden und Formaten zu exportieren. Der Einsatz von GIS ist für geografische Informationen wie jene über die La Stand der Technik. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass der führende Eisenbahnkonzern Österreichs gegenüber dem Stand der Technik veraltete Methoden anwendet.

Die Behauptung der Beschwerdegegnerin, die vollständige Herausgabe der von mir begehrten Informationen würde „mehrere Tage, wenn nicht mehrere Wochen“ eines „speziell für die La zuständige[n]“ Mitarbeiters [sic] in Anspruch nehmen, wirkt daher gelinde gesagt unglaubwürdig. Viel eher ist davon auszugehen, dass es eine Vielzahl an Mitarbeiter:innen gibt, die Abfragen im GIS durchführen können. Anders formuliert: Wenn so gut wie jede Triebfahrzeugführer:in in Österreich diese Daten abrufen kann, wieso ist dann genau dieser eine Mitarbeiter notwendig?

Des Weiteren verzerrt die Beschwerdegegnerin mein Begehren in ihrer Argumentation unlauter, wenn sie beispielsweise schreibt: „Bei derzeit 3500 La und derzeit insgesamt 285 Seiten La-Heften samt einer weit höheren Anzahl bei den historischen La und La-Heften, wäre auch hier ein Mitarbeiter etwa ein bis zwei Wochen beschäftigt, die Unterlagen zu schwärzen.“

Mein Begehren richtet sich auf konkrete Informationen „aller derzeitigen *und in den derzeitigen Systemen verfügbaren* historischen Langsamfahrstellen“. Dass es eine Vielzahl an historischen La und La-Heften gibt, die zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr überschaubar ist, ist unstrittig, jedoch geht es mir nur um jene Informationen, die in den heutigen Computersystemen verarbeitet werden und daher mit den üblichen Methoden moderner Technik niederschwellig abrufbar sind.

Ich begehrte auch nicht die La-Hefte, daher kann auch nicht die Schwärzung dieser als unverhältnismäßiger Aufwand ins Treffen geführt werden.

Aus meiner Sicht lautet die Kernfrage daher: Gibt es ein Computersystem, aus dem die von mir begehrten Informationen exportiert werden können?

Hinsichtlich der Behauptung, es bestünde keine Manuduktionspflicht, möchte ich auf meine Argumentation in Punkt 1 dieser Stellungnahme verweisen. Selbst wenn diese allerdings wirklich nicht besteht, ist dem allgemeinen Gebrauch der deutschen Sprache folgend die Formulierung „Auflistung aller derzeitigen und in den derzeitigen Systemen verfügbaren historischen Langsamfahrstellen mit folgenden Informationen [...]“ eindeutig als Summe der danach aufgelisteten Informationen bezogen auf jede einzelne, vom Begehren umfasste (also

„derzeitige und in den derzeitigen Systemen verfügbare historische“) Langsamfahrstelle zu verstehen.

Das mutwillige Missverstehen dieser Formulierung durch die Beschwerdegegnerin ändert nichts an ihrer klaren Verpflichtung, dem Informationsbegehren nachzukommen, so dem kein Geheimhaltungsgrund entgegensteht.

Somit kommen wir also zum springenden Punkt: Die Beschwerdegegnerin führt als Geheimhaltungsgrund das „Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe [sic], Ordnung und Sicherheit (§ 6 Abs. 1 Z 4 IFG)“ ins Treffen. Sie bezieht sich dabei nur auf ein hypothetisches Begehren der La-Hefte, nicht der tatsächlich begehrten Informationen, und stützt sich dabei auf die Behauptung, es handle sich bei den „La-Hefte[n] fast ausschließlich [um] Beschreibungen kritischer Infrastruktur“. Für die weitere Argumentation wird vorausgesetzt, dass die Beschwerdegegnerin auch hinsichtlich der Informationen zu den Langsamfahrstellen an sich (also nicht in Form der La-Hefte) „fast ausschließlich Beschreibungen kritischer Infrastruktur“ als Begründung für die Geheimhaltung nach § 6 Abs. 1 Z 4 IFG argumentieren würde.

Zunächst ist davon auszugehen, dass entgegen der gesetzlichen Vorgaben keine grundrechtskonforme Abwägung vorgenommen wurde: „Die Vorgehensweise bei der erforderlichen Interessenabwägung ergibt sich grundsätzlich schon aus dem Erfordernis der verfassungskonformen Handhabung des Informationszugangsrechts gemäß den Vorgaben des Art. 10 MRK und der dazu ergangenen Rsp. des EGMR, des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. grundlegend VwGH 24.5.2018, Ro 2017/07/0026, und VwGH 29.5.2018, Ra 2017/03/0083, und die darin zitierten Urteile des EGMR) und des Verfassungsgerichtshofes (vgl. zum Informationsanspruch auf Grund von Art. 10 MRK und dessen Abwägungskriterien grundlegend VfSlg. 20.446/2021). Welche Interessen abzuwägen sind, ist von den im Einzelfall betroffenen Schutzgütern abhängig; diese sollen potenziell alle in die Abwägungsentscheidung einfließen. Eine grundrechtskonforme Abwägung hat sich am sogenannten „harm test“ zu orientieren, das ist die Prüfung, welcher tatsächliche Schaden einem legitimen Schutzgut durch die Informationserteilung oder -veröffentlichung drohte. Zusätzlich wäre mittels „public interest test“ zu prüfen, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse anzunehmen ist, das im Ergebnis für das Zugänglichmachen der Information spricht, obwohl ein gerechtfertigter Geheimhaltungszweck dadurch beeinträchtigt werden könnte (so etwa im Fall von Informationen betreffend Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Verletzungen von fundamentalen Grund- und Menschenrechten oder Korruption).“ (aus den Erläuterungen zu § 6 IFG)

Hätte man diese durchgeführt, wäre ich sehr gespannt, welcher „tatsächliche Schaden einem legitimen Schutzgut durch die Informationserteilung oder -veröffentlichung drohte“. Ein solcher Schaden, der über eine floskelhafte Bedrohung der kritischen Infrastruktur hinausginge, ist mir nicht erdenkbar.

Es ist eine Tatsache, dass sowohl in Österreich als auch im EU-Ausland andere Schienennetzbetreiber:innen ähnliche Begehren beantworten. Beispielhaft sei hier mein eigenes IFG-Begehren an die Wiener Linien GmbH & Co KG vom 2.9.2025⁴ genannt, das ohne Probleme innerhalb der Frist beantwortet wurde. Ebenso beauftragt die ungarische Staatsbahn MÁV⁵ und die teilweise im Besitz der Republik Österreich befindliche GYSEV⁶ eins zu eins die von mir angeforderten Informationen zu den Langsamfahrstellen. Diese wurden daraufhin vom dortigen Informationswerber unter <https://gy-mate.github.io/kalauz/> visualisiert und veröffentlicht.

Nun ist mir natürlich bewusst, dass die Rechtslage in Österreich und Ungarn nicht ident ist. Trotzdem ist davon auszugehen, dass wenn eine wahrhaftige Gefahr von der Veröffentlichung der begehrten Informationen ausginge, dem diesbezüglichen Begehren auch in Ungarn nicht nachgekommen worden wäre, zumal sich das Konzept des „harm test“ und „public interest test“ zum guten Teil direkt aus der Rechtsprechung des EGMR ableitet und somit in beiden Ländern Anwendung findet.

Zu guter Letzt sei noch auf die Infragestellung des öffentlichen Interesses geantwortet: Dass die Betriebsqualität, die Pünktlichkeit und Verlässlichkeit des österreichischen Schienenverkehrs *nur* anhand der Langsamfahrstellen erheben ließe, wurde von mir zu keinem Zeitpunkt behauptet. Die gegenteilige Behauptung, diese Faktoren „[i]essen sich mit La oder La-Heften nicht beurteilen“ ist allerdings ebenso unrichtig. Langsamfahrstellen haben gravierende Auswirkungen darauf, welche Trassen zu welchem Zeitpunkt befahren werden können. Langsamfahrstellen haben dadurch direkte Auswirkungen auf die Fahrplangestaltung und die Möglichkeit zur Einhaltung von Fahrplänen. Es ist mir ein Anliegen, diese Informationen der österreichischen Bevölkerung in ähnlicher Form wie oben verlinkt in Ungarn zur Verfügung zu stellen. In diesem Sinne bitte ich darum, für den Fall, dass dies ausschlaggebend ist, eine Prüfung durchzuführen, ob es sich auch bei meinem Begehren um die Tätigkeiten eines „public watchdogs“ im Sinne der Rechtsprechung des EGMR hinsichtlich Art. 10 EMRK handelt.

Dass ein über mein persönliches Interesse hinausgehendes öffentliches Interesse existiert, belegt einerseits die Tatsache, dass von mir komplett unabhängig, jedoch basierend auf der Beantwortung meines Begehrens an die Wiener Linien, von Dritten ein hoher Aufwand betrieben wurde, eine ähnliche Karte über die Langsamfahrstellen in Wien anzufertigen⁷.

Darüber hinaus berichten bei Vorhandensein dieser Informationen immer wieder nationale Medien über diese Thematik⁸.

⁴ Gestellt über [FragDenStaat.at](https://fragdenstaat.at/): <https://fragdenstaat.at/anfrage/langsamfahrstellen-bei-strassenbahn-und-u-bahn/> (abgerufen am 6.3.2026)

⁵ Datensatz: https://github.com/gy-mate/kalauz/blob/main/data/01_received/M%C3%81V_cwledhksbsdjhsb.pdf (abgerufen am 6.3.2026)

⁶ Datensatz: https://github.com/gy-mate/kalauz/blob/main/data/02_converted/GYSEV_2022-05-13_ASR.xlsx (abgerufen am 6.3.2026)

⁷ <https://la-wl.trainboard.at/> (abgerufen am 6.3.2026)

⁸ Zuletzt bspw. <https://www.krone.at/4033562> (abgerufen am 6.3.2026)

Somit halte ich alle meine Anträge insbesondere die folgenden aufrecht:

1. Vorlage aller von der ÖBB-Infrastruktur AG geführten internen Unterlagen oder Datenbanken über Langsamfahrstellen (z. B. Systeme der Betriebsführung, Trassenverwaltung, Infrastrukturmanagement).
2. Vorlage des internen Schriftverkehrs oder interner Vermerke, in denen über das Informationsbegehren entschieden wurde.
3. Zeugen: sachlich zuständige Mitarbeiter:in der ÖBB-Infrastruktur AG über die tatsächliche Verfügbarkeit der Daten und den behaupteten Aufwand.

Diese Informationen sind zur Einschätzung darüber, ob die Informationen vorliegen, ob sie exportierbar sind und mit welchem Aufwand das verbunden ist, unabdingbar. Sollte es wirklich der Fall sein, dass es nur einen konkreten Mitarbeiter gibt, der „mehrere Tage, wenn nicht mehrere Wochen“ an der Beantwortung des Begehrens arbeiten müsste, dann möge dieser den Ablauf dieser Tätigkeit dem Gericht schlüssig erklären, anstatt sich auf die Ausführungen eines juristisch sicher sehr kompetenten, jedoch fachfremden Mitarbeiters zu beziehen.

Wien, am 12. März 2026

